

## **Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG)**

### **Änderung vom 18. Dezember 2015**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. Februar 2015<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 19a*            Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die  
                             versicherte Person

<sup>1</sup> Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG<sup>3</sup> versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können vorsehen, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird. In diesem Fall müssen sie mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen anbieten. Der Bundesrat umschreibt die risikoarmen Anlagen näher.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung muss die versicherte Person bei der Wahl einer Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten informieren. Die versicherte Person muss schriftlich bestätigen, dass sie diese Informationen erhalten hat.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

1    BBl 2015 1793

2    SR 831.42

3    SR 831.40

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. Dezember 2015

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Dezember 2015

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 2015<sup>4</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 9. April 2016